

# **Stiftung 2. Säule swissstaffing**

## **Vorsorgereglement**

**Ausgabe Januar 2024**

# Inhalt

|                                                                                         |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Abkürzungen</b>                                                                      | <b>1</b>  |
| <b>Einleitung</b>                                                                       | <b>2</b>  |
| Art. 1 Name und Zweck                                                                   | 2         |
| Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG                                                   | 2         |
| <b>Aufnahme in die Stiftung</b>                                                         | <b>3</b>  |
| Art. 3 Kreis der Versicherten                                                           | 3         |
| Art. 4 Beginn der Versicherung                                                          | 3         |
| Art. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt                                                    | 3         |
| Art. 6 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung                  | 4         |
| Art. 7 Ende der Versicherung                                                            | 4         |
| Art. 8 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber | 5         |
| <b>Definitionen</b>                                                                     | <b>6</b>  |
| Art. 9 Anrechenbarer Lohn                                                               | 6         |
| Art. 10 Versicherter Lohn                                                               | 6         |
| Art. 11 Altersguthaben                                                                  | 6         |
| Art. 12 Altersgutschriften                                                              | 7         |
| Art. 13 Einkauf von Leistungen                                                          | 7         |
| <b>Einkünfte der Stiftung</b>                                                           | <b>9</b>  |
| Art. 14 Beitrag des Versicherten und der Unternehmen                                    | 9         |
| <b>Leistungen der Stiftung</b>                                                          | <b>10</b> |
| <i>Allgemeines</i>                                                                      | <i>10</i> |
| Art. 15 Versicherte Leistungen                                                          | 10        |
| Art. 16 Auskunfts- und Meldepflicht                                                     | 10        |
| Art. 17 Bearbeiten von Personendaten                                                    | 10        |
| Art. 18 Zahlung der Leistungen                                                          | 10        |
| Art. 19 Überentschädigung und Koordination                                              | 11        |
| Art. 20 Anpassung an die Preisentwicklung                                               | 12        |
| <i>Altersleistungen</i>                                                                 | <i>13</i> |
| Art. 21 Ordentliche Altersrente                                                         | 13        |
| Art. 22 Vorzeitige Altersrente                                                          | 13        |
| Art. 23 Aufgeschobene Altersrente                                                       | 13        |
| Art. 24 Teilaltersrente                                                                 | 13        |
| Art. 25 Art und Höhe der Altersleistungen                                               | 14        |
| <i>Befristete Invalidenrente</i>                                                        | <i>14</i> |
| Art. 26 Anerkennung der Invalidität                                                     | 14        |
| Art. 27 Rentenanspruch                                                                  | 14        |
| Art. 28 Höhe der Invalidenrente                                                         | 15        |
| Art. 29 Betrag der Teilrente                                                            | 15        |
| Art. 30 Altersguthaben des invaliden Versicherten                                       | 15        |
| Art. 31 Beitragsbefreiung                                                               | 15        |
| Art. 32 Provisorische Weiterführung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs        | 15        |
| <i>Hinterlassenenrente</i>                                                              | <i>16</i> |
| Art. 33 Anspruch auf die Ehegattenrente                                                 | 16        |
| Art. 34 Höhe der Ehegattenrente                                                         | 16        |
| Art. 35 Weitere Hinterlassenenrenten                                                    | 16        |
| <i>Kinderrente</i>                                                                      | <i>16</i> |
| Art. 36 Anspruchsberechtigte                                                            | 16        |
| Art. 37 Anspruch auf die Kinderrente                                                    | 16        |
| Art. 38 Höhe der Kinderrente                                                            | 17        |

|                                                                                 |           |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <i>Todesfallkapital und zusätzliches Todesfallkapital</i>                       | 17        |
| Art. 39 Höhe des Todesfallkapitals                                              | 17        |
| Art. 40 Anspruchsberechtigte                                                    | 17        |
| Art. 41 Zusätzliches Todesfallkapital                                           | 18        |
| <i>Leistungen bei Ehescheidung</i>                                              | 18        |
| Art. 42 Tod eines geschiedenen Versicherten                                     | 18        |
| Art. 43 Ehescheidung                                                            | 19        |
| <i>Freizügigkeitsleistung</i>                                                   | 21        |
| Art. 44 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag | 21        |
| Art. 45 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung                                 | 21        |
| Art. 46 Betrag der Freizügigkeitsleistung                                       | 21        |
| Art. 47 Verwendung der Freizügigkeitsleistung                                   | 21        |
| Art. 48 Barauszahlung                                                           | 22        |
| Art. 49 Teilliquidation                                                         | 22        |
| <b>Wohneigentumsförderung</b>                                                   | <b>23</b> |
| Art. 50 Vorbezug                                                                | 23        |
| Art. 51 Verpfändung                                                             | 24        |
| <b>VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)</b>                                      | <b>25</b> |
| Art. 52 Eröffnung eines VP-Kontos                                               | 25        |
| Art. 53 Verwendung des VP-Kontos                                                | 25        |
| <b>Verwaltung der Stiftung</b>                                                  | <b>26</b> |
| Art. 54 Stiftungsrat                                                            | 26        |
| Art. 55 Die Verwaltungskommission                                               | 26        |
| Art. 56 Revisionsstelle                                                         | 26        |
| Art. 57 Anerkannter Experte                                                     | 27        |
| Art. 58 Sanierungsmassnahmen                                                    | 27        |
| Art. 59 Haftung, Schweigepflicht                                                | 28        |
| <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>                                       | <b>29</b> |
| <i>Übergangsbestimmungen</i>                                                    | 29        |
| Art. 60 Garantie der laufenden Renten                                           | 29        |
| Art. 61 Mindestbetrag der Invaliden- und Hinterlassenenrenten                   | 29        |
| Art. 62 Übergangsbestimmung zu Art. 25 Abs. 3 gültig ab 1. Januar 2022          | 29        |
| Art. 63 Per 31. Dezember laufende Überbrückungsrenten                           | 29        |
| Art. 64 Per 31. Dezember 2023 laufende Invalidenrenten                          | 29        |
| <i>Schlussbestimmungen</i>                                                      | 29        |
| Art. 65 Information des Versicherten                                            | 29        |
| Art. 66 Reglementsänderungen                                                    | 30        |
| Art. 67 Auslegung                                                               | 30        |
| Art. 68 Rechtspflege                                                            | 30        |
| Art. 69 Massgebender Reglementstext                                             | 30        |
| Art. 70 Inkrafttreten                                                           | 30        |

## Abkürzungen

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen und Begriffe verwendet:

|              |                                                                                                       |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AHV          | Alters- und Hinterlassenenversicherung                                                                |
| IV           | Invalidenversicherung                                                                                 |
| BVG          | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge                       |
| BVV 2        | Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge                         |
| FZG          | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| FZV          | Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge   |
| MVG          | Bundesgesetz über die Militärversicherung                                                             |
| OR           | Obligationenrecht                                                                                     |
| UVG          | Bundesgesetz über die Unfallversicherung                                                              |
| ZGB          | Schweizerisches Zivilgesetzbuch                                                                       |
|              |                                                                                                       |
| Arbeitgeber  | Alle Unternehmen, die bei swisstaffing angeschlossen sind                                             |
| Mitarbeiter  | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die bei swisstaffing angeschlossen sind             |
| Stiftung     | Stiftung 2. Säule swisstaffing                                                                        |
| Unternehmen  | Ein Unternehmen, das bei swisstaffing angeschlossen ist                                               |
| Vorsorgeplan | Die für jedes Unternehmen nach seiner Wahl festgelegten Parameter.                                    |

2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

# Einleitung

## Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Stiftung 2. Säule swissstaffing" existiert in Freienbach eine mit öffentlicher Urkunde vom 28. Januar 1985 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
2. Die Stiftung bezweckt, die temporären und festangestellten Mitarbeiter der mittels Anschlussvertrag der Stiftung angeschlossenen Unternehmen von swissstaffing gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu versichern.
3. Im Anschlussvertrag werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
  - a. die anfängliche Einlage;
  - b. die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
  - c. das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung.
4. Der Anschluss eines Unternehmens zur Stiftung sowie die Auflösung des Anschlussvertrags durch das Unternehmen erfolgen im Einverständnis mit den Mitarbeitern oder, falls eine solche existiert, mit der Arbeitnehmervertretung.
5. Das vorliegende Vorsorgereglement, die Allgemeinen Bedingungen und der jeweilige Vorsorgeplan beschreiben die berufliche Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität und legen die Rechte und Pflichten der Stiftung, der angeschlossenen Unternehmen und der Versicherten und Destinatäre fest.

## Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die Stiftung ist eine Vorsorgeeinrichtung, die die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Die Stiftung ist eine Vorsorgeeinrichtung im Beitragsprimat nach Art. 15 FZG.

# Aufnahme in die Stiftung

## Art. 3 Kreis der Versicherten

1. Der Kreis der Versicherten wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Nicht versichert werden Mitarbeiter:
  - a. die in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so ist der Mitarbeiter von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
  - b. die eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben und anderweitig für die hauptberuflich ausgeübte Erwerbstätigkeit der obligatorischen Versicherung unterstehen, oder die im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - c. die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben;
  - d. für welche das Unternehmen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist.
3. Die Mitarbeiter, die voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, können von der Aufnahme in die Stiftung befreit werden, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung stellen.

## Art. 4 Beginn der Versicherung

1. Der Beginn der Versicherung wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Die Versicherung beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres oder im Zeitpunkt, an dem der im Vorsorgeplan bestimmte Mindestlohn erreicht wird. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte nur gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

## Art. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt

1. Bei seinem Arbeitsantritt muss der Versicherte die Überweisung seiner Vorsorgeguthaben verlangen, über die er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
2. Ausserdem muss der Versicherte die Stiftung über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
  - a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung;
  - b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
  - c. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte, sowie den Betrag des BVG-Altersguthabens bei Heirat;
  - d. gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;

- e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
- f. gegebenenfalls die Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Stiftung getätigt wurden.

#### **Art. 6     Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung**

1. Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Stiftung bis spätestens 6 Monate nach dem Beitritt, nach dem Einkauf von Leistungen oder nach einer Lohnerhöhung Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Stiftung kann von einer zu versichernden Person verlangen, dass sie zu diesem Zweck einen Fragebogen betreffend ihren Gesundheitszustand ausfüllt und sich auf Kosten der Stiftung ärztlich untersuchen lässt.
2. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens 5 Jahren. Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.
3. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zur Invalidität oder zum Tod, so besteht im überobligatorischen Bereich kein Leistungsanspruch. Die Invaliden- oder Todesfallleistungen der Stiftung werden über die Vorbehaltsdauer hinaus auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.
4. Bis zur Mitteilung der Aufnahme mit oder ohne Leistungsvorbehalt besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zugunsten des Versicherten. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen erbracht, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbehalts erworben wurden. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestand.
5. Macht die zu versichernde Person im Fragebogen unrichtige Angaben oder verschweigt sie Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert die ärztliche Untersuchung, kann die Stiftung der zu versichernden Person binnen einer Frist von 6 Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bezüglich der Risikoleistungen erklären.

#### **Art. 7     Ende der Versicherung**

1. Die Mitgliedschaft bei der Stiftung erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Altersrücktritt endet, oder wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird.
2. Der Mitarbeiter bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Wird die Stiftung nach Abs. 2 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Stiftung deren Rückzahlung. Findet keine Rückzahlung statt, kürzt die Stiftung ihre Leistungen entsprechend.
4. Art. 32 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

## **Art. 8      Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber**

1. Der Versicherte, der nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann weiterversichert bleiben, sofern er die Weiterversicherung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich beantragt.
2. Während der Weiterversicherung kann der Versicherte entweder die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Der Versicherte teilt der Stiftung in seinem Antrag auf Weiterversicherung mit, in welchem Umfang – Voll- oder Risikoversicherung, Höhe des versicherten Lohnes, wobei dieser für die Vollversicherung oder lediglich für die Altersvorsorge tiefer als der bisherige versicherte Lohn sein kann und mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 8 BVG entspricht – er weiterversichert sein will. Der bei Beginn der Weiterversicherung bestimmte versicherte Lohn kann nicht mehr abgeändert werden; hat der Versicherte im Antrag die Vollversicherung gewählt, darf er jedoch später für die Zukunft die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung schriftlich beantragen.
3. Die Freizügigkeitsleitung bleibt in der Stiftung, auch wenn der Versicherte lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung, als diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
4. Der Versicherte schuldet neben seinen eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund des in Anträgen auf Weiterversicherung bestimmten versicherten Lohnes. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich vorschüssig.
5. Die Weiterversicherung endet, wenn:
  - a. der Versicherte die Weiterversicherung kündigt;
  - b. die Stiftung die Weiterversicherung kündigt, weil der Versicherte mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Der Versicherte ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden;
  - c. pensioniert wird;
  - d. Anspruch auf eine ganze befristete Invalidenrente hat. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
  - e. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
  - f. in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Freizügigkeitsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.
6. Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet. Der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich.



# Definitionen

## Art. 9 Anrechenbarer Lohn

1. Der anrechenbare Lohn im Sinne dieses Vorsorgereglements wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung den anrechenbaren Lohn bei der Aufnahme in die Stiftung und danach bei jeder Änderung.
3. Der maximale anrechenbare Lohn ist ebenfalls in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt. Er ist in jedem Fall auf den zehnfachen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt. Falls der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den gesetzlichen Grenzbetrag überschreitet, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
3. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten werden weder ganz noch teilweise in den anrechenbaren Lohn mit einbezogen.

## Art. 10 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn ist in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Sinkt der Lohn eines Mitarbeiters vorübergehend infolge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen, so wird der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Art 329f OR, des Urlaubs des andern Elternteils gemäss Art. 329g und 329g<sup>bis</sup>OR, des Betreuungsurlaubs gemäss Art. 329i OR oder des Adoptionsurlaub gemäss Art. 329j OR aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.

## Art. 11 Altersguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
  - a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
  - b. den persönlichen Einlagen (Art. 13);
  - c. den Altersgutschriften (Art. 12);
  - d. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
  - e. den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
  - f. den allfälligen Einlagen aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung;
  - g. den allfälligen Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum;
  - h. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
2. Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
3. Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz.

## **Art. 12 Altersgutschriften**

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Altersgutschriften ist in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.

## **Art. 13 Einkauf von Leistungen**

1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Bei den Vorsorgeplänen Temp BASIC, Temp PREMIUM sowie allen weiteren möglichen Vorsorgeplänen der Temporären Verträge wird die maximal eingebrachte Freizügigkeitsleistung jedoch auf dem versicherten Lohn, welcher aus dem höheren Betrag zwischen dem versicherbaren Lohn gemäss Vorsorgeplan (max. 12x Koordinationsabzug gem. BVG) und dem Höchstbetrag gemäss Art. 22 Abs. 1 UVV (Stand 2023: CHF 148'200) resultiert, multipliziert mit dem Faktor gemäss Einkaufstabelle in den Allgemeinen Bedingungen zu den jeweiligen Vorsorgeplänen begrenzt.
2. Der aktive Versicherte kann jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden seinem Altersguthaben gutgeschrieben.
3. Ein Einkauf nach Abs. 2 kann nur dann getätigt werden, wenn sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückerstattet worden sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die Rückzahlung der Vorbezüge gemäss Art. 50 Abs. 8 nicht mehr zulässig ist.
4. Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem am Tag des Einkaufs maximalen Altersguthaben (versicherter Lohn, multipliziert mit dem Faktor in Ziff. 7 des Vorsorgeplans) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben nach Abzug von:
  - a. von allfälligen Freizügigkeitsguthaben des Versicherten, die gemäss FZG nicht an eine Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden mussten;
  - b. allfälligen im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigten Vorbezügen, welche gemäss Art. 50 Abs. 8 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
  - c. von allfälligem Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinsten Summe der jährlichen gemäss Gesetz vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung, gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherung zu diesem Zweck erstellten Tabelle;
  - d. die bereits bezogenen Altersleistungen von der Stiftung oder von weiteren Vorsorgeeinrichtungen.
5. Für Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Abs. 4 einkaufen. Diese Einkaufslimite gilt nicht, sofern der Versicherte seine im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche oder -guthaben direkt von einem ausländischen Vorsorgesystem in die Stiftung übertragen lässt und der Versicherte für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.
6. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Stiftung garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
7. Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistungen, so behält er sich das Recht vor, seine Beteiligung gemäss Art. 7 FZG im Fall eines vorzeitigen Austritts des Versicherten herabzusetzen.
8. Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen können erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist ab dem entsprechenden Datum des Einkaufs in Kapitalform ausbezahlt werden.

9. Entspricht das Altersguthaben des Versicherten dem Maximum gemäss Abs. 4, werden die persönlichen Einlagen dem zusätzlichen Sparkonto gutgeschrieben, das der Versicherte für die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 52 bildet.

# Einkünfte der Stiftung

## Art. 14 Beitrag des Versicherten und der Unternehmen

1. Der Versicherte ist ab seiner Aufnahme in die Stiftung und solange er im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis er von der Beitragspflicht gemäss Abs. 5 befreit wird oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.
2. Der Betrag des Gesamtbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen Versichertem und Arbeitgeber werden in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.
3. Der Beitrag des Versicherten wird vom Arbeitgeber zu Gunsten der Stiftung vom Lohn abgezogen.
4. Jedes angeschlossene Unternehmen verpflichtet sich, der Stiftung seine eigenen Beiträge sowie die von den Versicherten stammenden Beiträge monatlich für den fälligen Monat zu überweisen.
5. Der invalide Versicherte ist während der Zeit, während der Anspruch auf die Invalidenrente besteht, im Verhältnis zur versicherten Invalidenrente von der Beitragszahlung befreit. Für die Zeit, die dem Anspruch auf die Rente vorangeht, gilt Art. 29.

# Leistungen der Stiftung

## Allgemeines

### Art. 15 Versicherte Leistungen

1. Die Stiftung versichert gemäss den nachfolgenden Bedingungen Leistungen in folgender Form:
  - a. Altersrenten oder Alterskapitalien;
  - b. befristete Invalidenrenten;
  - c. die Beitragsbefreiung;
  - d. Hinterlassenenrenten;
  - e. Kinderrenten;
  - f. Todesfallkapitalien;
  - g. Freizügigkeitsleistungen;
  - h. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
  - i. Leistungen bei Scheidung.

### Art. 16 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Arbeitgeber, aktive, invalide und pensionierte Versicherte sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der Stiftung gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Der invalide Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
3. Die Stiftung behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn ein Versicherter oder Anspruchsberechtigter seiner Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt.

### Art. 17 Bearbeiten von Personendaten

1. Die Stiftung ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben zur erfüllen, namentlich um:
  - a. die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
  - b. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
  - c. Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Stiftung darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation des Versicherten erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

### Art. 18 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der Stiftung sind zahlbar:

- a. die Renten: monatlich im Voraus;
  - b. die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
  - c. die Freizügigkeitsleistung: am Ende des Arbeitsverhältnisses.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
- a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage; Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
  - b. bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit; Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
  - c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt; Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.
3. Zahlungsort für die Leistungen der Stiftung ist der Sitz der Stiftung. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
4. Die Stiftung verlangt alle Dokumente zur Einsicht, die den Anspruch auf Leistungen beweisen. Verweigert der Empfänger, sich dieser Pflicht zu unterziehen, ist die Stiftung berechtigt, die Leistungszahlungen einzustellen.
5. Unrechtmässig ausbezahlte oder bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
6. Die Stiftung kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Stiftung nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Art. 40 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
7. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Stiftung kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
8. Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
9. Die Bestimmungen der Art. 35a Abs. 2 und Art. 41 BVG betreffend die Verwirkung bzw. die Verjährung sind anwendbar.
10. Erhält die Stiftung eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen und Vorbezüge bzw. Verpfändungen zwecks Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

## **Art. 19 Überentschädigung und Koordination**

- 1. Die Stiftung kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100% des Bruttojahreslohnes, den der Betroffene bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfälliger Familienzulagen, übersteigen. Art. 32 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Bezieht ein invalider Versicherter nach dem ordentlichen Rücktrittsalter weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung, so kürzt die Stiftung ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des Bruttojahreslohnes unmittelbar vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfällige Familienzulagen, übersteigen. Diese Überversicherungsgrenze wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes wird der ungekürzte Bruttojahreslohn berücksichtigt.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
  - a. die Leistungen der AHV und der IV;
  - b. die Leistungen gemäss Eidgenössischem Unfallversicherungsgesetz;
  - c. die Leistungen der Militärversicherung;
  - d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
  - e. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
  - f. allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
  - g. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.
3. Die Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
4. Nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung (gilt sinngemäss für Leistungen von ausländischen Versicherungen):
  - a. gemäss Art. 25 BVV 2 (Vorsatz, Verbrechen); und
  - b. gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rentenalters).
5. Kapitaleleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgewandelt.
6. Bei einer Leistungskürzung sind alle Leistungen der Stiftung im selben Verhältnis betroffen.
7. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
8. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Stiftung.

## **Art. 20 Anpassung an die Preisentwicklung**

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden müssen. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

## Altersleistungen

### Art. 21 Ordentliche Altersrente

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Dieser entspricht dem AHV-Referenzalter und beträgt für Mann und Frau 65 Jahre. Für Frauen der Jahrgänge 1960 bis 1963 gilt jedoch folgendes ordentliches Rücktrittsalter:

| Jahrgang | Ordentliches Rücktrittsalter |
|----------|------------------------------|
| 1960     | 64 Jahre                     |
| 1961     | 64 Jahre und 3 Monate        |
| 1962     | 64 Jahre und 6 Monate        |
| 1963     | 64 Jahre und 9 Monate        |

2. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.

### Art. 22 Vorzeitige Altersrente

Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, sie verlange die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung. Vorbehalten bleibt Art. 8.

### Art. 23 Aufgeschobene Altersrente

1. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann der Versicherte verlangen, dass er bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weiterversichert bleibt, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Altersjahres.
2. Während dem Aufschub richten sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nach Art. 14 dieses Reglements, es sei denn, der Versicherte beantrage den Aufschub der Altersrente ohne Bezahlung der Sparbeiträge schriftlich vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. In jedem Fall bleiben die Verwaltungsbeiträge geschuldet.
3. Wird der Versicherte während der Aufschubzeit arbeitsunfähig, so werden keine Invalidenleistungen fällig. Bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. der Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.
5. Stirbt der Versicherte während der Aufschubzeit, gilt er für die Festsetzung der Leistungen der Stiftung ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als pensionierter Versicherter. Basierend auf einer hypothetischen Altersrente werden die Ehegatten-, Lebenspartner- und Kinderrenten berechnet. Die Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Renten an den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner und auf Kinderrenten sind anwendbar.

### Art. 24 Teilaltersrente

1. Der aktive Versicherte kann zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 70. Altersjahr die Ausrichtung einer Teilaltersrente, die dem Grad der Reduktion des Beschäftigungsgrades entspricht, verlangen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. der Beschäftigungsgrad nimmt beim ersten Teilpensionierungsschritt um mindestens 20% ab;
  - b. die gestaffelte Pensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten.
2. Bei der Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in 2 Teile aufgeteilt:



- a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als pensionierte Person betrachtet;
  - b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktive versicherte Person betrachtet; die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.
3. Bei Weiterversicherung im Sinne von Art. 8 wird der versicherten Person, die das 58. Altersjahr vollendet hat, auf deren Antrag eine Teilaltersrente im gleichen Ausmass ausgerichtet.

## **Art. 25 Art und Höhe der Altersleistungen**

Die Art und Höhe der Altersleistungen wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.

## ***Befristete Invalidenrente***

## **Art. 26 Anerkennung der Invalidität**

1. Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Stiftung im gleichen Ausmass als invalid, sofern er beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.
2. Die Stiftung kann in den 30 Tagen nach Eröffnung bzw. nach Erhalt der IV-Verfügung Einsprache dagegen erheben.
3. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der Stiftung nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Rücktritt eingetreten ist.
4. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird der Invaliditätsgrad der Stiftung entsprechend angepasst.

## **Art. 27 Rentenanspruch**

1. Der Anspruch auf eine befristete Invalidenrente der Stiftung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV und erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31, mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.
2. Die befristete Invalidenrente der Stiftung wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder den entsprechenden Lohnersatz erhält, sofern Letzterer mindestens 80% des Lohns entspricht und zu mindestens 50% vom Arbeitgeber finanziert wurde.
3. Die Stiftung entrichtet folgende Invalidenrenten:
  - a. bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

| Invaliditätsgrad der IV | Prozentualer Anteil der ganzen Rente | Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads |
|-------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Unter 40%               | 0.0%                                 | 100.0%                                            |
| 40%                     | 25.0%                                | 75.0%                                             |
| 41%                     | 27.5%                                | 72.5%                                             |
| 42%                     | 30.0%                                | 70.0%                                             |
| 43%                     | 32.5%                                | 67.5%                                             |
| 44%                     | 35.0%                                | 65.0%                                             |
| 45%                     | 37.5%                                | 62.5%                                             |
| 46%                     | 40.0%                                | 60.0%                                             |

| Invaliditätsgrad der IV | Prozentualer Anteil der ganzen Rente | Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads |
|-------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 47%                     | 42.5%                                | 57.5%                                             |
| 48%                     | 45.0%                                | 55.0%                                             |
| 49%                     | 47.5%                                | 52.5%                                             |

- b. bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht der Differenz zwischen 100% und dem prozentualen Rentenanteil;
  - c. bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf die ganze Invalidenrente. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads beträgt 0%.
4. Die Stiftung ist verpflichtet, eine auf die BVG-Mindestleistungen begrenzte Invalidenrente vorzuschüssen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

#### **Art. 28 Höhe der Invalidenrente**

Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.

#### **Art. 29 Betrag der Teilrente**

1. Der Betrag der jährlichen Teilrente entspricht dem Betrag der ganzen Rente, multipliziert mit dem Invaliditätsgrad.
2. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Stiftung wird behandelt wie:
  - a. als invalider Versicherter für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Invaliditätsgrad entspricht; und
  - b. als aktiver Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

#### **Art. 30 Altersguthaben des invaliden Versicherten**

1. Die Stiftung führt für den invaliden Versicherten das Alterskonto bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
2. Das Altersguthaben des invaliden Versicherten wird zu dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst.

#### **Art. 31 Beitragsbefreiung**

Bei Invalidität ist der Versicherte während höchstens neun Monaten vor Beginn des Anspruchs auf die befristete Invalidenrente vollumfänglich von der Beitragszahlung befreit und danach anteilmässig zum Rentensatz der befristeten Invalidenrente der Stiftung. Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die befristete Invalidenrente, unter Vorbehalt von einer provisorischen Weiterführung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Invalidität.

#### **Art. 32 Provisorische Weiterführung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs**

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:

- a. während 3 Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde;
  - b. solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

## *Hinterlassenenrente*

### **Art. 33 Anspruch auf die Ehegattenrente**

1. Die Anspruchsvoraussetzungen des Anspruchs auf die Ehegattenrente werden in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt
2. Die Stiftung ist verpflichtet, eine auf die BVG-Mindestleistungen begrenzte Ehegattenrente vorzuschliessen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

### **Art. 34 Höhe der Ehegattenrente**

1. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2.. Ist der Betrag der jährlichen Ehegattenrente kleiner als 6% des Betrags der minimalen AHV-Altersrente, bezahlt die Stiftung anstelle der versicherten Rente ein Kapital aus.

### **Art. 35 Weitere Hinterlassenenrenten**

Die Allgemeinen Bedingungen bzw. der Vorsorgeplan können weitere Hinterlassenenrenten vorsehen.

## *Kinderrente*

### **Art. 36 Anspruchsberechtigte**

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Stiftung haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt seines Todes aufgekomen ist).

### **Art. 37 Anspruch auf die Kinderrente**

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Zahlung einer Invaliden- oder Altersrente oder im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnzahlungen, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

2. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden oder die invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.
4. Die Stiftung ist verpflichtet, eine auf die BVG-Mindestleistungen begrenzte Kinderrente vorzuschüssen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

#### **Art. 38 Höhe der Kinderrente**

Die Höhe der jährlichen Kinderrente wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.

### *Todesfallkapital und zusätzliches Todesfallkapital*

#### **Art. 39 Höhe des Todesfallkapitals**

Die Höhe des Todesfallkapitals wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt

#### **Art. 40 Anspruchsberechtigte**

1. Das Todesfallkapital wird folgenden Anspruchsberechtigten ausbezahlt:

A.

- a. dem Ehegatten
- b. bei dessen Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, die gemäss BVG Anspruch auf eine Waisenrente haben;
- c. bei deren Fehlen: dem Lebenspartner, der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat, sowie den Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind;

Bei Fehlen von begünstigten Personen der Kategorie A:

B.

- a. dem oder den nicht rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen;
- b. bei deren Fehlen: den Eltern
- c. bei deren Fehlen: den Geschwistern;

Bei Fehlen von begünstigten Personen der Kategorie B:

- C. den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens, gemäss den Bestimmungen des Erbrechts.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

2. Der Versicherte kann zu Lebzeiten der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

3. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 2 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 1.
4. Liegt keine Bezeichnung vor, so müssen die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Stiftung geltend machen. Sie müssen beweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Falls keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden sind, verfällt der Betrag des Todesfallkapitals der Stiftung.

#### **Art. 41    Zusätzliches Todesfallkapital**

1. Ein zusätzliches Todesfallkapital wird unabhängig vom Erbrecht und vom Anspruch auf ein Todesfallkapital folgenden Anspruchsberechtigten ausbezahlt:
  - a. dem Ehegatten;
  - b. bei dessen Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, die gemäss BVG Anspruch auf eine Waisenrente haben;
  - c. bei deren Fehlen: dem Lebenspartner, der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat, sowie den Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
  - c. bei deren Fehlen: den nicht rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen.

Die Aufteilung des zusätzlichen Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

2. Der Versicherte kann zu Lebzeiten der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Anspruchsberechtigten ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den Begünstigten zu unterschiedlichen Teilen bestimmen, sofern dabei die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 20a BVG) eingehalten werden.
3. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals wird in den Allgemeinen Bedingungen bzw. im Vorsorgeplan festgelegt.

### *Leistungen bei Ehescheidung*

#### **Art. 42    Tod eines geschiedenen Versicherten**

1. Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
  - a. wenn er aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB hat; und
  - b. wenn er während mindestens 10 Jahren mit dem Verstorbenen verheiratet war.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch, wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.
3. Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente wird um den Betrag gekürzt, um den er zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt, höchstens jedoch dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum. Hinterlassenenleistungen der AHV werden nur so weit angerechnet, als sie höher sind, als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners eines verstorbenen Versicherten.

#### **Art. 43 Ehescheidung**

1. Die Stiftung vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Sie gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG.
2. Wird ein aktiver Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
  - a. das reglementarische Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, wobei zuerst ein allfälliges VP-Konto verwendet wird und anschliessend das Altersguthaben; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Vorsorgeguthabens berechnet werden; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge);
  - b. bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Stiftung den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
3. Wird ein invalider Versicherter, dessen Invalidenrente in Prozenten des versicherten Lohns berechnet wurde, zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
  - a. das reglementarische Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, wobei zuerst ein allfälliges VP-Konto verwendet wird und anschliessend das Altersguthaben; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Vorsorgeguthabens berechnet werden; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge);
  - b. der Vorsorgeausgleich hat keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenrente, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderrenten);
  - c. bei Kürzung der Invalidenrente infolge Überversicherung kann das reglementarische Altersguthaben nur dann vermindert werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde;
  - d. bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Stiftung den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
4. Wird ein invalider Versicherter, dessen Invalidenrente in Abhängigkeit des erworbenen Altersguthabens berechnet wurde, zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
  - a. das reglementarische Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, wobei zuerst ein allfälliges VP-Konto verwendet wird und anschliessend das Altersguthaben; alle Vorsorgeleistungen, denen das reglementarische Vorsorgeguthaben zugrunde liegt, werden auf der Grundlage des verminderten Vorsorgeguthabens berechnet; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Beiträge);

- b. die laufende Invalidenrente wird ebenfalls vermindert, indem der gerichtlich festgelegte Betrag vom ursprünglich vorhandenen Altersguthaben abgezogen und die Invalidenrente anschliessend neu berechnet wird; massgebend für die Verzinsung des Altersguthabens und die Höhe des Umwandlungssatzes ist das vorliegende Vorsorgereglement;
  - c. die Beitragsbefreiung und allfällige laufende Invaliden-Kinderrenten bleiben unverändert; allfällige künftige Invaliden-Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente berechnet.
- 5. Wird ein invalider Versicherter, dessen Invalidenrente in Abhängigkeit der Anzahl erworbener Versicherungsjahre berechnet wurde, zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
  - a. die erworbenen Versicherungsjahre, welche der laufenden Invalidenrente zugrunde liegen, werden um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; massgebend ist der Tarif im Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Beiträge);
  - b. die Invalidenrente wird anschliessend auf der Grundlage der verminderten Anzahl erworbener Versicherungsjahre neu berechnet (vermindert); massgebend ist das Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; allfällige laufende Invaliden-Kinderrenten werden nicht vermindert; allfällige künftige Invaliden-Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente berechnet;
  - c. alle weiteren Vorsorgeleistungen, denen die erworbenen Versicherungsjahre zugrunde liegen, werden ebenfalls auf der Grundlage der verminderten Anzahl Versicherungsjahre berechnet (vermindert).
- 6. Wird der Bezüger einer Altersrente zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemaliger Bezüger von Invalidenrenten), so vermindert die Stiftung seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
  - a. die laufende Altersrente wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; diese Rentenverminderung wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet, welche die Stiftung zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente);
  - b. die Verminderung der Altersrente hat keine Auswirkungen auf allfällige laufende Alters-Kinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche im Anschluss an die Alters-Kinderrenten ausgerichtet werden; neu entstehende Alters-Kinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der verminderten Altersrente berechnet.
- 7. Aktive Versicherte, deren Vorsorgeguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr Altersguthaben jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 13 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht übersteigen. Pensionierte Versicherte können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Altersrente nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
- 8. Die Ausgleichsleistung (Kapital oder Rente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:
  - a. Ab Alter 58 wird die Ausgleichsleistung auf Antrag der berechtigten Ehegatten direkt an diese ausbezahlt.
  - b. Ab Erreichen des AHV-Referenzalters wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnete Person ausbezahlt, ausser wenn die berechnete Person deren Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt.
  - c. Auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, dessen Betrag nach den Grundsätzen von Art. 19h FZV berechnet wird.

9. Wird ein aktiver oder ein invalider Versicherter zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechtigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen gelten sinngemäss. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird ein pensionierter Versicherter zum Vorsorgeausgleich berechtigt, so wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.
10. Bei einer Scheidung teilt die Stiftung der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.

## *Freizügigkeitsleistung*

### **Art. 44 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag**

1. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten verwendet.
3. Hat der Versicherte vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag eine Freizügigkeit eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

### **Art. 45 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung**

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, kann die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn er weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist.
3. Der Versicherte, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 32 Abs. 1 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
4. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Stiftung die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

### **Art. 46 Betrag der Freizügigkeitsleistung**

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.
2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, einschliesslich der Sparbeiträge des Versicherten samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz und erhöht um 4% pro Jahr (höchstens jedoch um 100%) nach dem 20. Altersjahr. Bei der Weiterversicherung im Sinne von Art. 8 wird lediglich der Anteil der Sparbeiträge, der gemäss Art. 14 als Beitrag des Versicherten gilt, berücksichtigt.

### **Art. 47 Verwendung der Freizügigkeitsleistung**

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses haben die Unternehmen die Stiftung unverzüglich darüber zu informieren. Sie teilen ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.



2. Die Stiftung erstellt für den Versicherten und die neue Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts und im Zeitpunkt einer Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft ersichtlich.
3. Die Stiftung fordert den Versicherten auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten und weist ihn auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin.
4. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
5. Geht der Versicherte kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
6. Unterbreitet der Versicherte die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.
7. Stirbt der Versicherte nach der Nachdeckungsfrist von einem Monat, ohne dass er ein neues Vorsorgeverhältnis begründet hat, wird die Freizügigkeitsleistung von der Stiftung an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 40 überwiesen.

#### **Art. 48 Barauszahlung**

1. Unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 8 kann der Versicherte die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
  - a. wenn er die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
  - b. wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
  - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht er in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden. Er wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen.
3. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

#### **Art. 49 Teilliquidation**

Der Stiftungsrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Er stützt sich dabei auf Art. 53b BVG und auf das eigene von der Aufsichtsbehörde genehmigte Teilliquidationsreglement.

# Wohneigentumsförderung

## Art. 50 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 8 kann der aktive Versicherte seine Mittel der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf bis zum Ende des Monats bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorbeziehen, sofern er nicht bereits eine vorzeitige Altersrente bezieht.  
  
Der Versicherte muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Stiftung über eine sechsmonatige Frist für dessen Auszahlung. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung auf 12 Monate verlängert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; die Stiftung teilt den Versicherten und der Aufsichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.
7. Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das VP-Konto verwendet, anschliessend wird das Altersguthaben gekürzt. Alle von der Stiftung geführten weiteren Konten des Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis:
  - a. zum Ende des Monats, in dessen Verlauf er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, sofern er nicht bereits eine vorzeitige Altersrente bezieht;
  - b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
  - c. zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Versicherte muss den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet (Art. 13).
11. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

## **Art. 51    Verpfändung**

1. Der aktive Versicherte kann seine Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder den Anspruch auf seine Vorsorgeleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters verpfänden, sofern er nicht bereits eine vorzeitige Altersrente bezieht.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
6. Die Barauszahlung (Art. 48), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

## VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)

### Art. 52 Eröffnung eines VP-Kontos

1. Ein aktiver Versicherter kann, unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 3, zur Kompensation der Leistungskürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung oder zur Finanzierung der Überbrückungsrente ein zusätzliches Sparkonto eröffnen
2. Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Versicherten, sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
3. Die Einkäufe des Versicherten können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Art. 13 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
4. Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem maximalen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des VP-Kontos nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
  - a. der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58; sowie
  - b. der Kosten für die Finanzierung der maximalen Überbrückungsrente.
5. Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt. Falls die Leistungen unter Berücksichtigung des VP-Kontos im Falle des sofortigen Rücktritts 105% der Leistungen übersteigen, die bei ordentlichem Rücktrittsalter gezahlt worden wären, so werden weder Altersguthaben noch VP-Konto weiter verzinst und das Altersguthaben nicht mehr mit Gutschriften geäufnet (Art. 12). Zudem werden keine Sparbeiträge des Versicherten und der Unternehmen mehr fällig (Art. 14).
6. Bei einem Vorbezug im Rahmen von Scheidung oder Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das VP-Konto verrechnet, anschliessend das Altersguthaben des Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.

### Art. 53 Verwendung des VP-Kontos

1. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt fällig. Der vorhandene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
2. Der Betrag des Kontos vorzeitiger Rücktritt wird wie folgt ausbezahlt:
  - a. bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente und/oder seiner Überbrückungsrente oder in Kapitalform;
  - b. bei Tod: an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;
  - c. im Freizügigkeitsfall: zu Gunsten des Versicherten gemäss Art. 44 und folgende.
3. Bei Anspruch auf die ganze Invalidenrente wird das VP-Konto bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiter von der Stiftung verwaltet. Es kann frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ausbezahlt werden.
4. Die Leistungen des Versicherten dürfen in keinem Fall um mehr als 5% den Betrag der Leistungen übersteigen, auf die er ohne Einzahlungen auf das VP-Konto im ordentlichen Rücktrittsalter Anspruch gehabt hätte.

# Verwaltung der Stiftung

## Art. 54 Stiftungsrat

1. Der gemäss den Statuten der Stiftung eingesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus sechs Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte von den aktiven Versicherten bestimmt wird.
2. Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen und die Einkünfte der Stiftung gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten, den Reglementen sowie den durch die Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen.
3. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, sowie die Art und Weise der Einberufung und der Beschlussfassung sind in den Statuten der Stiftung definiert.
4. Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, damit diese ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen können.

## Art. 55 Die Verwaltungskommission

1. Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte eine mit den laufenden Geschäften der Stiftung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens, je nach Pflichtenheft, betraute Verwaltungskommission.
2. Bestimmte Aufgaben können unter der Verantwortlichkeit des Stiftungsrates stehenden Dritten übertragen werden.

## Art. 56 Revisionsstelle

1. Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft, ob:
  - a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
  - b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
  - c. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
  - d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
  - e. im Falle einer Unterdeckung die Stiftung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
  - f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden.
  - g. Art. 51c BVG eingehalten wurde, d.h. in den Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Stiftung gewahrt sind.
2. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.
3. Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des Stiftungsrates.

## **Art. 57 Anerkannter Experte**

1. Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch:
  - a. ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
  - b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:
  - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
  - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
3. Werden die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

## **Art. 58 Sanierungsmassnahmen**

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentenbezüglern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentenbezüglern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüglern wird mit den laufenden Renten verrechnet.
3. Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.
4. Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 2 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.
5. Das Unternehmen kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Das Unternehmen und die Stiftung treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
6. Besteht eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Unternehmen, die Versicherten und die Rentenbezüglern über die Unterdeckung, deren Ursachen und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
7. Solange sich die Stiftung in Unterdeckung befindet, überprüft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge jedes Jahr, ob die festgelegten Massnahmen weiterhin angemessen sind. Er entscheidet, ob sie weitergeführt, ergänzt oder ganz oder teilweise aufgehoben werden und informiert regelmässig über die Entwicklung des Deckungsgrades der Stiftung.

## **Art. 59    Haftung, Schweigepflicht**

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die Unternehmen haften für Schäden, die der Stiftung entstehen können, wenn sie ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilen (insbesondere: Beitritt neuer Mitarbeiter, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
3. Die in Abs. 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Stiftung oder den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der Stiftung bestehen.

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

## *Übergangsbestimmungen*

### **Art. 60 Garantie der laufenden Renten**

Das In-Kraft-Treten dieses Reglements hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten.

### **Art. 61 Mindestbetrag der Invaliden- und Hinterlassenenrenten**

Der Mindestbetrag der Invalidenrente gilt nicht für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2013 von der IV als invalid anerkannt wurden.

### **Art. 62 Übergangsbestimmung zu Art. 27 Abs. 3 gültig ab 1. Januar 2022**

1. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.
2. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Art. 27 Abs. 3 dieses Reglements zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
3. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 27 Abs. 3 dieses Reglements spätestens ab dem 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Betrag der Invalidenrente im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentenbezüger der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG verändert.
4. Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 32 des vorliegenden Reglements wird die Anwendung von Art. 27 Abs. 3 aufgeschoben.

### **Art. 63 Per 31. Dezember laufende Überbrückungsrenten**

Die per 31. Dezember 2023 laufenden Überbrückungsrenten, die an Frauen ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die ordentliche Altersrente ausgerichtet.

### **Art. 64 Per 31. Dezember 2023 laufende Invalidenrenten**

Die per 31. Dezember 2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.

## *Schlussbestimmungen*

### **Art. 65 Information des Versicherten**

1. Die Stiftung übergibt den Versicherten jährlich und auf Anfrage sowie bei Heirat einen Versicherungsausweis.



2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ausserdem informiert die Stiftung die Versicherten und Unternehmen jährlich über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung, die Zusammensetzung des paritätischen Organs sowie über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.
4. Versicherte können auf Anfrage auch die Jahresrechnung und den Jahresbericht einsehen und Informationen zum Kapitalertrag, zum versicherungstechnischen Risikoverlauf, zu den Verwaltungskosten, zur Deckungskapitalberechnung, zur Reservenbildung, zum Deckungsgrad sowie zu den Grundsätzen zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin erhalten.

#### **Art. 66 Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

#### **Art. 67 Auslegung**

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Statuten und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entschieden.

#### **Art. 68 Rechtspflege**

Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

#### **Art. 69 Massgebender Reglementstext**

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

#### **Art. 70 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Es ersetzt das per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzte Vorsorgereglement mit allen allfälligen Anhängen und Nachträgen.
3. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
4. Es wird allen Unternehmen abgegeben.

# Anhang

## Ziffer 1      Zinssätze

1. Der dem Altersguthaben gutzuschreibende Zinssatz entspricht (Artikel 11):

|                  |       |
|------------------|-------|
| 2003             | 0.00% |
| 2004             | 2.25% |
| 2005 – 2007      | 2.50% |
| 2008             | 2.75% |
| 2009             | 2.00% |
| 2010             | 3.00% |
| 2011             | 2.00% |
| 2012             | 1.50% |
| 2013             | 2.50% |
| 2014             | 2.75% |
| 2015 (Jan – Jun) | 2.75% |
| 2015 (Jul – Dez) | 3.75% |
| 2016             | 3.25% |
| 2017 - 2018      | 3.00% |
| 2019             | 3.00% |
| 2020             | 3.00% |
| 2021             | 3.00% |
| 2022             | 3.00% |
| 2023             | 3.00% |

2. Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens entspricht 2.00%.
3. Der technische Zinssatz (anwendbar für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezüglern) entspricht 2.00%.
4. Der durch das Unternehmen zu entrichtende Verzugszins bei Zahlungsverzug oder Nicht-Bezahlung der Beiträge beträgt 6%.
5. Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

|             |       |
|-------------|-------|
| 1985 – 2002 | 4.00% |
| 2003        | 3.25% |
| 2004        | 2.25% |
| 2005 – 2007 | 2.50% |
| 2008        | 2.75% |
| 2009 – 2011 | 2.00% |
| 2012 – 2013 | 1.50% |
| 2014 – 2015 | 1.75% |
| 2016        | 1.25% |
| 2017 – 2023 | 1.00% |
| 2024        | 1.25% |

6. Der Verzugszinssatz im Sinne von Artikel 43 wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

|             |       |
|-------------|-------|
| 1985 – 1999 | 5.00% |
| 2000 – 2002 | 4.25% |
| 2003        | 3.50% |

|             |       |
|-------------|-------|
| 2004        | 2.50% |
| 2005 – 2007 | 3.50% |
| 2008        | 3.75% |
| 2009 – 2011 | 3.00% |
| 2012 – 2013 | 2.50% |
| 2014 – 2015 | 2.75% |
| 2016        | 2.25% |
| 2017 – 2023 | 2.00% |
| 2024        | 2.25% |